

BL_GERICHTE 810 2015 41 vom 21. Oktober 2015

BL Gerichte, 2015-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2015_41

FR: BL_GERICHTE 810 2015 41 du 21 octobre 2015

IT: BL_GERICHTE 810 2015 41 del 21 ottobre 2015

Regeste

Resultat des Qualifikationsverfahrens als Fachfrau Betreuung EFZ Kinderbetreuung nach Art. 32 BBV (RRB Nr. 188 vom 3. Februar 2015)

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Die Beschwerdeführerin ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen gemäss §§ 43 ff. VPO sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiber i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.